

2. Esso Raffinage und die ECHA tragen jeweils ihre eigenen Kosten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 320 vom 28.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2018 — Litauen/Kommission

(Rechtssache T-205/16) ⁽¹⁾

(Kohäsionsfonds — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Technische Hilfe für die Verwaltung des Kohäsionsfonds in Litauen — Mehrwertsteuer — Art. 11 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 16/2003 — Kürzung der finanziellen Beteiligung)

(2018/C 231/24)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas, R. Krasuckaitė und D. Stepanienė)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte B.-R. Killmann und J. Jokubauskaitė)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 969 final der Kommission vom 23. Februar 2016 betreffend die Kürzung der Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds für das in Litauen durchgeführte Vorhaben mit dem Titel „Technische Hilfe für die Verwaltung des Kohäsionsfonds in der Republik Litauen“, soweit er eine Kürzung der Unterstützung in Höhe eines — Mehrwertsteuerausgaben entsprechenden — Betrags von 137 864,61 Euro vorsieht

Tenor

1. Der Beschluss C(2016) 969 final der Kommission vom 23. Februar 2016 betreffend die Kürzung der Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds für das in Litauen durchgeführte Vorhaben mit dem Titel „Technische Hilfe für die Verwaltung des Kohäsionsfonds in der Republik Litauen“ wird für nichtig erklärt, soweit er eine Kürzung der Unterstützung in Höhe eines — Mehrwertsteuerausgaben entsprechenden — Betrags von 137 864,61 Euro vorsieht.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Republik Litauen.

⁽¹⁾ ABL C 251 vom 11.7.2016

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2018 — Troszczynski/Parlament

(Rechtssache T-626/16) ⁽¹⁾

(Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge — Zuständigkeit des Generalsekretärs — Electa una via — Verteidigungsrechte — Beweislast — Begründungspflicht — Politische Rechte — Gleichbehandlung — Ermessensmissbrauch — Unabhängigkeit der Abgeordneten — Tatsachenirrtum — Verhältnismäßigkeit)

(2018/C 231/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Mylène Troszczynski (Noyon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt M. Ceccaldi, dann Rechtsanwalt F. Wagner)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: G. Corstens und S. Seyr)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 23. Juni 2016, mit dem von der Klägerin der ihr zu Unrecht für parlamentarische Assistenz gezahlte Betrag von 56 554 Euro zurückgefordert wurde, und der entsprechenden Belastungsanzeige

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Mylène Troszczynski trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 17.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 15. Mai 2018 — Wirecard/EUIPO (mycard2go)

(Rechtssache T-675/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke mycard2go — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Begründungspflicht — Art. 75 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 Satz 1 der Verordnung 2017/1001])

(2018/C 231/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Wirecard AG (Aschheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bayer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juli 2016 (Sache R 282/2016-4) über die Anmeldung des Wortzeichens mycard2go als Unionsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Juli 2016 (Sache R 282/2016-4) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin einschließlich der Aufwendungen, die für das Beschwerdeverfahren vor dem EUIPO notwendig waren.

⁽¹⁾ ABl. C 410 vom 7.11.2016.
